



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

51. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 21.07.2025

Nr. 8

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Entlassung des Naturdenkmales Nr. 111 „Buche in Adendorf“, gelegen in der Gemarkung Adendorf, Flur 9, Flurstück 141/167	268
Richtlinie zur Kampagne „Herzsicherer Landkreis“ für den Landkreis Lüneburg	268

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 177 „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“ gemäß § 10 Abs. 1 und 3 BauGB.	269
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg 84. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“	271
Stadt Bleckede	Satzung der Stadt Bleckede über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) + Kostentarif. . . .	273
	1. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung der Stadt Bleckede	276
Samtgemeinde Bardowick	Neuabschluss des Konzessionsvertrages Gas für die Gemeinde Barum	277
	Neuabschluss des Konzessionsvertrages Gas für die Gemeinde Handorf	277
	Bekanntmachung der Gemeinde Handorf des Bebauungsplans Handorf Nr. 1a „Auf dem Langwegel, 1. Änderung“	277
	Neuabschluss des Konzessionsvertrages Gas für die Gemeinde Mechterßen	278
	Neuabschluss des Konzessionsvertrages Gas für die Gemeinde Radbruch	279
	Neuabschluss des Konzessionsvertrages Gas für die Gemeinde Vögelsen	279
	Neuabschluss des Konzessionsvertrages Gas für die Gemeinde Wittorf	279

Fortsetzung auf Seite 267

Samtgemeinde Dahlenburg	Satzung der Gemeinde Dahlem zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Windpark Köstorf“ mit örtlicher Bauvorschrift	279
	Haushaltssatzung des Flecken Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2025. . .	280
	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des Flecken Dahlenburg.	281
	Bekanntmachung der Gemeinde Nahrendorf der Ergänzungssatzung „Schulweg-Nord“.	282
Samtgemeinde Gellersen	14. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Gellersen.	283
	7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Gellersen	284
Samtgemeinde Ilmenau	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Deutsch Evern für das Haushaltsjahr 2025.	286
	Haushaltssatzung der Gemeinde Embsen für das Haushaltsjahr 2025. . .	287
Samtgemeinde Ostheide	Satzung der Gemeinde Barendorf über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS).	289
	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte „Im Heidweg“ der Gemeinde Barendorf	294
	Haushaltssatzung der Gemeinde Thomasburg für das Haushaltsjahr 2025.	296
Samtgemeinde Scharnebeck	Bekanntmachung der Samtgemeinde Scharnebeck der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Brietlingen „Gewerbegebiet Moorweg“	297
	Bekanntmachung der Gemeinde Brietlingen der 1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 19 „Gewerbegebiet Moorweg“ mit ÖBV . .	298
	Hauptsatzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe.	299
	Satzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) + Kostentarif.	300
	Bekanntmachung der Gemeinde Scharnebeck der Ergänzungssatzung „Lentenau-Nord“.	302

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

Planungsverband	Bekanntmachung des Bebauungsplans Planungsverband Nr. 4 „Gewerbegebiet Wittorfer Heide Nord“ mit örtlichen Bauvorschriften	303
-----------------	--	-----

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Verordnung des Landkreises Lüneburg zur Entlassung des Naturdenkmales Nr. 111 „Buche in Adendorf“, gelegen in der Gemarkung Adendorf, Flur 9, Flurstück 141/167

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 und der §§ 31, 45 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Durch Verordnung vom 04.12.1965, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 17.01.1966 ist die auf dem Flurstück 141/167, Flur 9, Gemarkung Adendorf gelegene Buche unter Naturdenkmalschutz (ND 111) gestellt worden. Die zuvor genannte Verordnung und der Naturdenkmalschutz werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Lüneburg, den 24.06.2025

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Jens Böther

Richtlinie zur Kampagne „Herzsicherer Landkreis“ für den Landkreis Lüneburg

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Der Landkreis Lüneburg möchte die Kampagne „Herzsicherer Landkreis“ starten, um eine verbesserte Überlebensrate und eine Steigerung der Reanimationserfolge zu erzielen. Hierzu sollen möglichst viele der bereits vorhandenen Automatisierten Externen Defibrillatoren (AED) stetig erreichbar und öffentlich verfügbar sein.
- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis (Bewilligungsbehörde) aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens unter Beachtung der Förderziele im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, um die AED öffentlich zugänglich zu machen. Zu diesen Maßnahmen gehören beispielsweise der Kauf von Schutzkästen/ Boxen für die AED oder die Bereitstellung von Stromleitungen. Nicht gefördert wird der Kauf von AED, Wartungs- oder Versicherungskosten.

Zudem werden die Kosten für die Einweisung von mindestens 5 Personen für den entsprechenden AED gefördert.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung und beträgt 500,- € als Pauschale.

5. Verfahren

- 5.1 Der Antrag auf Auszahlung der Pauschale ist formlos beim Landkreis Lüneburg, Fachdienst Klimaschutz/ Kreisentwicklung/ Wirtschaft, einzureichen.
- 5.2 Die Mittel können abgerufen werden, sobald die Maßnahme über die öffentliche Zugänglichkeit des AED abgeschlossen und die Einweisung für dieses Gerät von mindestens 5 Personen erfolgt ist. Dieses ist beim Landkreis Lüneburg, Fachdienst Klimaschutz/ Kreisentwicklung/ Wirtschaft, anzuzeigen.
Die Maßnahme, für die eine Förderung beantragt wurde, muss innerhalb von 2 Jahren nach Erhalt des Förderbescheides fertiggestellt werden. Im anderen Fall können die Mittel versagt werden.
Es ist sicherzustellen, dass der AED mindestens 5 Jahre funktionstüchtig und öffentlich zugänglich ist.
- 5.3 Aufgrund der künftigen Implementierung der Smartphone-basierten Ersthelfer-Alarmierung sind mit dem Antrag ebenfalls die Standortdaten des für die Öffentlichkeit zugänglich gemachten AED an den Landkreis Lüneburg, Fachdienst Klimaschutz/ Kreisentwicklung/ Wirtschaft, zu übermitteln.
Weiterhin willigt der Zuwendungsempfänger ein, dass die Standortdaten des AED an entsprechende Betreiber von Ortungsapplikationen für AED weitergegeben werden dürfen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Lüneburg, 28.05.2025

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Jens Böther

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 177 „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“ gemäß § 10 Abs. 1 und 3 BauGB

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 07.05.2025 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 177 „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

Der Bebauungsplan Nr. 177 „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“ einschl. Begründung und der zusammenfassenden Erklärung können im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis:

Rechtskräftige Bebauungspläne können außerdem digital unter www.landkreis-lueneburg.de/geoportal bzw. bis zur Veröffentlichung dort, auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg unter <https://www.hansestadt-lueneburg.de/bauen-und-mobilitaet/stadtentwicklung/rechtskraeftige-plaene.html> eingesehen werden.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

auf Folgendes hingewiesen:

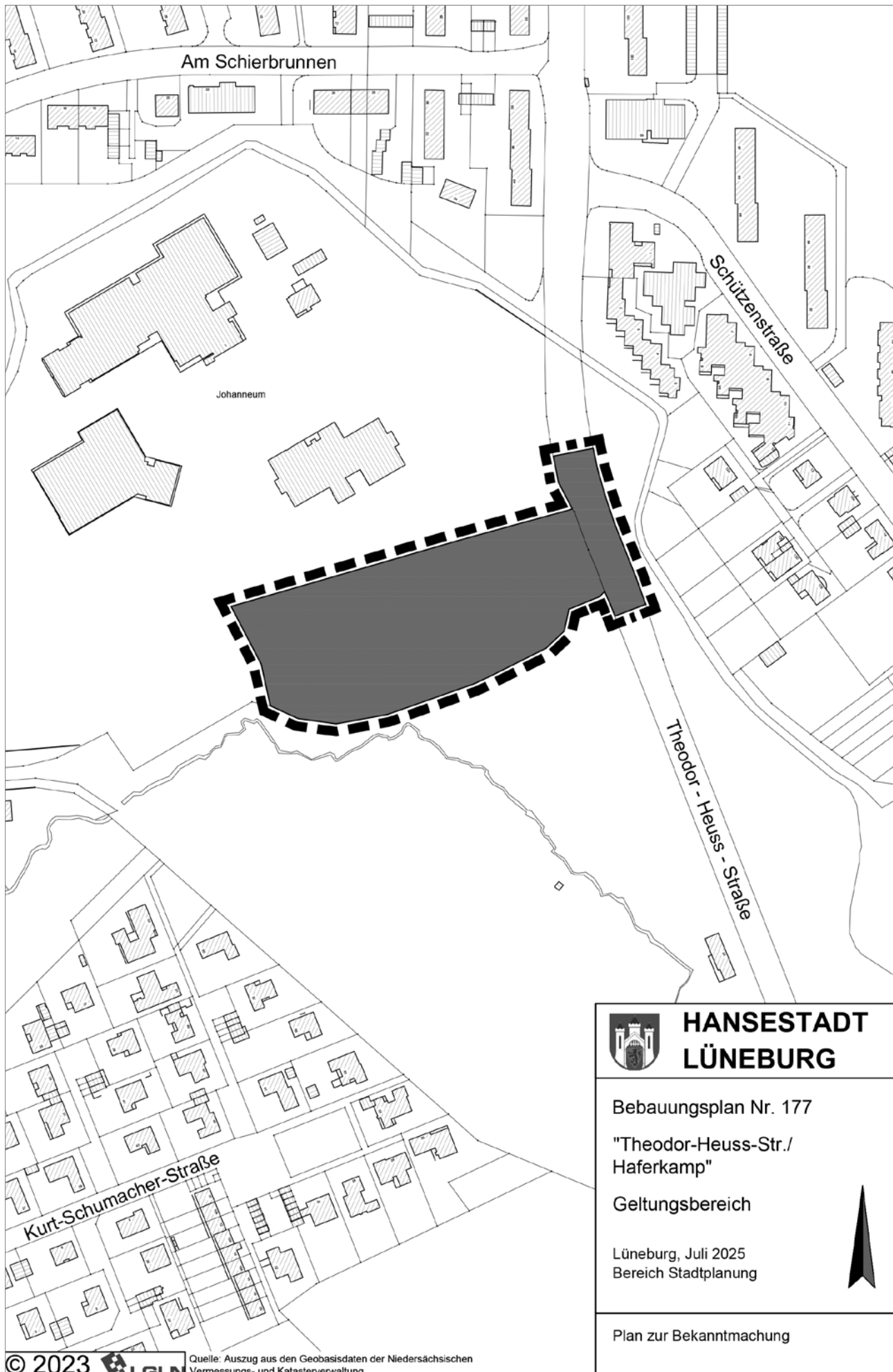
- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 177 „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“ in Kraft.

Lüneburg, 14.07.2025

Die Oberbürgermeisterin
Claudia Kalisch



Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg 84. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“

Die vom Rat der Hansestadt Lüneburg am 07.05.2025 beschlossene 84. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“ ist vom Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg mit Genehmigungsverfügung vom 25.06.2025 (Aktenzeichen.: ArL LG.24-21101-Lün-84) genehmigt worden.

Der Geltungsbereich der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“ ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

Die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“ nebst Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis:

Die wirksame Flächennutzungsplanänderung außerdem digital unter www.landkreis-lueneburg.de/geoportal bzw. bis zur Veröffentlichung dort, auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg unter <https://www.hansestadt-lueneburg.de/bauen-und-mobilitaet/stadtentwicklung/rechtskraeftige-plaene.html> eingesehen werden.

Gleichzeitig wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden:

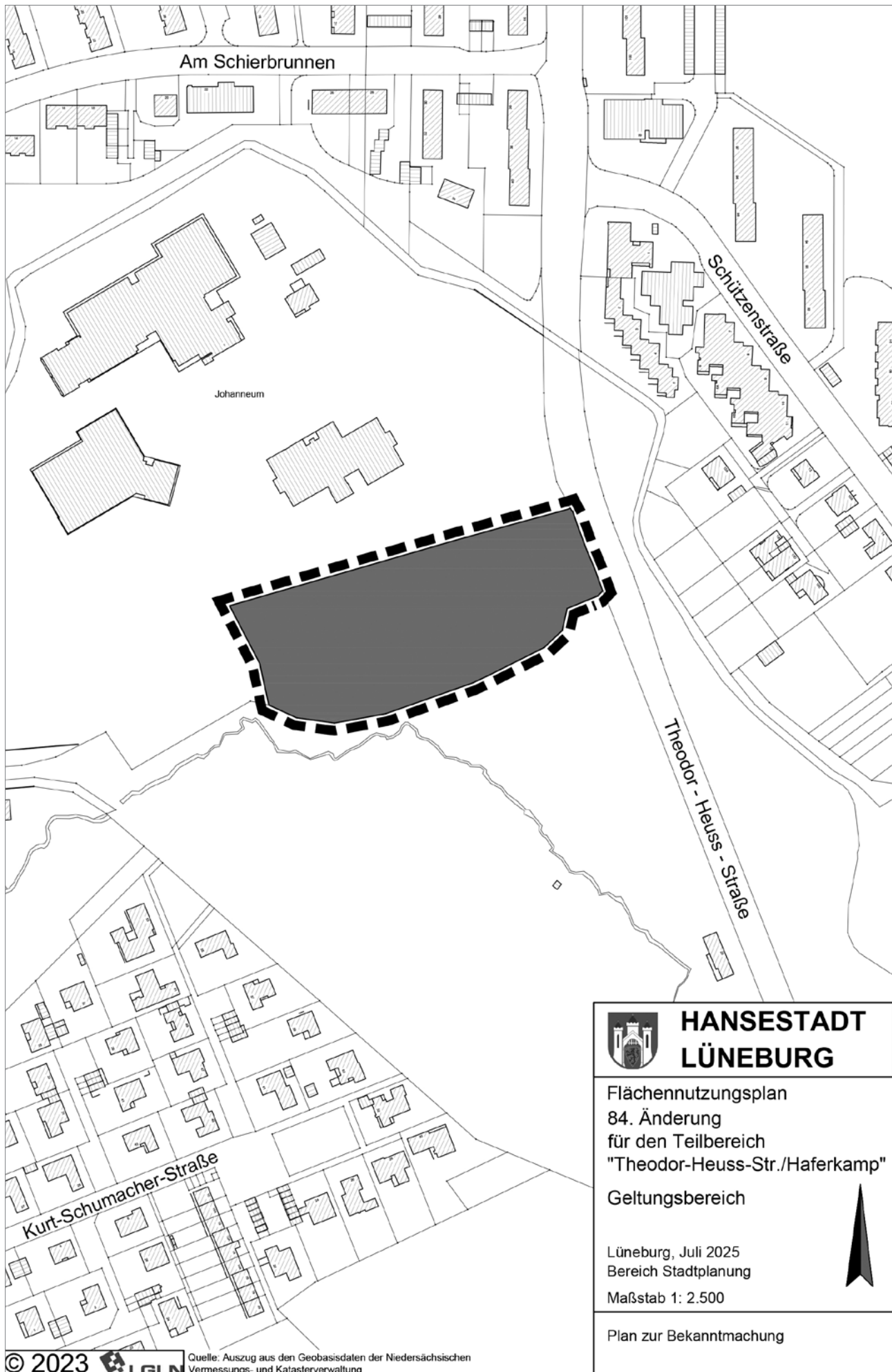
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Lüneburg, 14.07.2025

Die Oberbürgermeisterin
Claudia Kalisch



Satzung der Stadt Bleckede über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostenatzung)

Aufgrund des §§ 10, 58 Abs. 1 Ziffer 5, 7 und § 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), § 2 und § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 26.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Stadt Bleckede werden nach dieser Satzung Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Kosten im Sinne dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen.
- (2) Verwaltungstätigkeiten im Sinne von Abs. 1 sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (3) Kosten werden auch erhoben, wenn eine Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit von der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (4) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften für besondere Verwaltungstätigkeiten, die in dem Kostentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif, Höhe der Kosten

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage geführten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Liegen umsatzsteuerpflichtige Verwaltungstätigkeiten vor, sind die Beträge des Kostentarifes zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben.
- (3) Nicht unter den Kostentarif fallen
 - a) Verwaltungstätigkeiten, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
 - b) Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Amtshilfe.

§ 3 Gebühren

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten, für welche der Kostentarif einen Rahmen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Kosten das Maß des Verwaltungsaufwands sowie der Wert des Gegenstands zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Kosten sind auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nacheinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr nach Kostentarif zu erheben.
- (3) Gebühren werden nicht erhoben für Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslands Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann.
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung (AO) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.

§ 4 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn die Verwaltungstätigkeit selbst gebührenfrei ist. Werden bei einer Dienstreise mehrere Dienstgeschäfte wahrgenommen, so sind die Reisekosten nach dem Verhältnis der Kosten zu teilen, die bei gesonderter Erledigung jedes einzelnen Geschäfts entstanden wären.
- (2) Auslagen sind in § 13 Abs. 3 Nds. Verwaltungskostengesetz (NvwKostG) exemplarisch aufgeführt.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Stadt Bleckede die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (2) Die Stadt Bleckede kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch eine Stundung nicht gefährdet wird.
- (3) Die Stadt Bleckede kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldner oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Amtshandlung beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrags ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht ein Antrag auf unverschuldeter Kenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 6 Kosten für Rechtsbehelfe

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Ein- einhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Verwaltungstätigkeit zu erheben. Bei gebührenfreien Verwaltungstätigkeiten werden die Kosten für Rechtsbehelfe im Kostentarif bestimmt.

- (2) Wird eine Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin, der nicht von dem Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchs- oder Beschwerdeverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits bezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für die Ablehnung des Antrags zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das Gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Rechtswidrigkeit der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltungstätigkeit aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner ist derjenige, der zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder wer die Kosten durch eine gegenüber der Stadt Bleckede abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrags.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Bleckede einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Bei umsatzsteuerpflichtigen Kosten enthält der Bescheid die Bestandteile einer Rechnung nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG).

§ 10 Vollstreckung

Die Kosten können nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt werden.

§ 11 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12 Datenschutz

- (1) Für datenschutzrechtliche Fragen können sich Betroffene an die Datenschutzbeauftragte der verantwortlichen Stelle wenden. Die Kontaktdaten sind auf der Webseite der Stadt Bleckede unter www.bleckede.de/datenschutz abrufbar.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung der Verwaltungstätigkeiten nach dieser Satzung, insbesondere zur Bearbeitung von Anträgen und zur Erhebung von Verwaltungskosten. Rechtsgrundlage hierfür sind Art. 6 Abs. 1 lit. C und e DSGVO in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 NDSG sowie den vorgenannten Fachgesetzen sowie § 11 NKAG.
- (3) Es werden nur die für die Bearbeitung erforderlichen Daten verarbeitet, insbesondere
- Name und Kontaktdaten,
 - Angaben zum Verwaltungsvorgang (z. B. Aktenzeichen, Antragsgegenstand),
 - Gebühren- und Zahlungsinformationen.

Die Erhebung erfolgt in der Regel anlassbezogen, etwa bei der Antragstellung oder im Zuge gebührenpflichtiger Amtshandlungen.

- (4) Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken findet nicht statt.
- (5) Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und zur Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, insbesondere aus dem Haushalts- und Abgabenrecht, erforderlich ist.
- (6) Die betroffenen Personen haben die Recht nach den Art. 13 bis 18 und 21 DSGVO, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bleckede über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 09.12.2004 außer Kraft.

Bleckede, den 26.06.2025

gez.

Dennis Neumann
Bürgermeister

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Bleckede

Für die Gebührenbemessung des Verwaltungsaufwands werden die Pauschbeträge gem. § 1 Abs. 4 S. 5 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt. Bei Gebühren nach Zeitaufwand wird entsprechend der einzelnen Stundensätze abgerechnet.

Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in €
1	Vervielfältigungen, andere Druckerzeugnisse und Überlassungen elektronischer Dateien	
1.1	Vervielfältigung je angefangener Seite (schwarz-weiß)	
1.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,50
1.1.2	bis zum Format DIN A 3	1,00
1.2	Vervielfältigungen je angefangener Seite (farbig)	
1.2.1	bis zum Format DIN A 4	1,00
1.2.2	bis zum Format DIN A 3	2,00
1.3	Vorbereitung, Erstellung und Übersendung digitaler Kopien/elektrischer Dateien	
1.3.1	per E-Mail / per Downloadlink	5,00
1.3.2	per Datenträger (inkl. des Datenträgers)	15,00
1.4	Vervielfältigungsarbeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt sind, je angefangene ½ Stunde	20,00
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften, je Exemplar	5,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Kopien, Vervielfältigen und Negativen, je Exemplar	5,00
2.3	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen, sofern die Gebühren nicht auf einer anderen Grundlage erhoben werden, je Exemplar	5,00
3	Akteneinsicht, Auskunft, Nachforschung	
3.1	Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen (ausgenommen nach § 72 Niedersächsische Bauordnung) soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und die Gebühren nicht auf einer anderen Grundlage erhoben werden, je Fall	5,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen,	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung beantwortet werden kann, je Fall	2,50
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind, je Fall	5,00
3.3	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung, je Fall	7,50
3.4	sonstige Ermittlungen und Feststellungen aus Konten und Akten, je angefangene ½ Stunde	12,50
3.5	Archivauskünfte, je angefangene ½ Stunde	20,00
4	Vermögensverwaltung	
4.1	Vorrangs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	70,00
4.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	25,00
4.3	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach dem Baugesetzbuch	70,00
4.4	Bestätigung der gesicherten Erschließung von Grundstücken im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans nach § 62 Niedersächsische Bauordnung	70,00

4.5	Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans nach § 31 Baugesetzbuch	100,00
4.6	Genehmigungen von Grundstückszufahrten	50,00
4.7	Stellungnahmen in Bauantragsverfahren und bezüglich Bauvoranfragen	53,50
4.8	ergänzende Stellungnahmen im Bauantragsverfahren	20,00
4.9	sonstige Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, sofern die Gebühren nicht auf einer anderen Grundlage erhoben werden	15,00 - 100,00
4.10	Genehmigungen und Überwachungen von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene ½ Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle	30,00
4.11	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge technischer Arbeiten	
4.11.1	Bürotätigkeiten, je angefangene ½ Stunde	40,00
4.11.2	Außenarbeiten, je angefangene ½ Stunde einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle	50,00
5	Genehmigungen und Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Bleckede	70,00
6	Abgaben und Steuern	
6.1	Aufstellungen über den Stand eines Steuerkontos, je Haushaltsjahr	10,00
6.2	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	5,00
6.3	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre, je Haushaltsjahr	10,00
6.4	Zweitausfertigungen von Abgabenbescheiden	10,00
6.5	Bescheinigungen und Nachweise in Zusammenhang mit der Städtebauförderung gem. § 7 EstG	50,00
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung und auch in anderen Rechtsvorschriften nicht näher bestimmt sind und die mit besonderer Müheverwaltung verbunden sind, je angefangene ½ Stunde	20,00
8	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 6 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist	50,00

1. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung der Stadt Bleckede

Gemäß § 55 Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. §§ 10, 11, 44, 54, 58, 71 NKomVG in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 26.06.2025 folgende Satzung erlassen:

Der § 3 Abs. (3) wird daher wie folgt neu gefasst:

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten

- (3) Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils höhere Betrag gezahlt, ausgenommen hiervon ist der § 1 Abs. 1 Buchstabe a) sowie der § 3 Abs. 2 Buchstaben d) und e).

§ 12

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2025 in Kraft.

Bleckede, den 26.06.2025

Neumann
Bürgermeister

Neuabschluss des Konzessionsvertrages Gas für die Gemeinde Barum

Die Gemeinde Barum macht hiermit bekannt, dass der Gemeinderat der Gemeinde Barum in öffentlicher Sitzung am 15.12.2022 den Beschluss gefasst hat, den neuen Konzessionsvertrag mit der bisherigen Altkonzessionärin, der Avacon Netz GmbH, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt, abzuschließen.

Die Avacon Netz GmbH war die einzige Interessentin im Konzessionsverfahren. Darüber hinaus handelt es sich bei der Avacon Netz GmbH um einen geeigneten und zuverlässigen Gasnetzbetreiber.

Der Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Barum und der Avacon Netz GmbH hat eine Laufzeit von 20 Jahren, beginnend ab dem 01.04.2023.

Gemeinde Barum, 09.07.2025

Isenberg
Bürgermeister

Neuabschluss des Konzessionsvertrages Gas für die Gemeinde Handorf

Die Gemeinde Handorf macht hiermit bekannt, dass der Gemeinderat der Gemeinde Handorf in öffentlicher Sitzung am 07.12.2022 den Beschluss gefasst hat, den neuen Konzessionsvertrag mit der bisherigen Altkonzessionärin, der Avacon Netz GmbH, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt, abzuschließen.

Die Avacon Netz GmbH war die einzige Interessentin im Konzessionsverfahren. Darüber hinaus handelt es sich bei der Avacon Netz GmbH um einen geeigneten und zuverlässigen Gasnetzbetreiber.

Der Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Handorf und der Avacon Netz GmbH hat eine Laufzeit von 20 Jahren, beginnend ab dem 15.01.2023.

Gemeinde Handorf, 09.07.2025

Raabe
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Handorf des Bebauungsplans Handorf Nr. 1a „Auf dem Langwegel, 1. Änderung“

Der Rat der Gemeinde Handorf hat in seiner Sitzung am 11.06.2025 den Bebauungsplan Nr. 1a „Auf dem Langwegel, 1. Änderung“ als Satzung sowie die Begründung hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Handorf Nr. 1a „Auf dem Langwegel, 1. Änderung“ ist auf dem nebenstehenden Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet. Das Plangebiet liegt nördlich der Straße „Cluesweg“ und östlich des „Tannenweges“ („Tannenweg 13 und 15“).

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) - ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB - aufgestellt.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Handorf Nr. 1a „Auf dem Langwegel, 1. Änderung“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Handorf Nr. 1a „Auf dem Langwegel, 1. Änderung“ und die Begründung bei der Gemeinde Handorf, Hauptstraße 46, 21447 Handorf während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

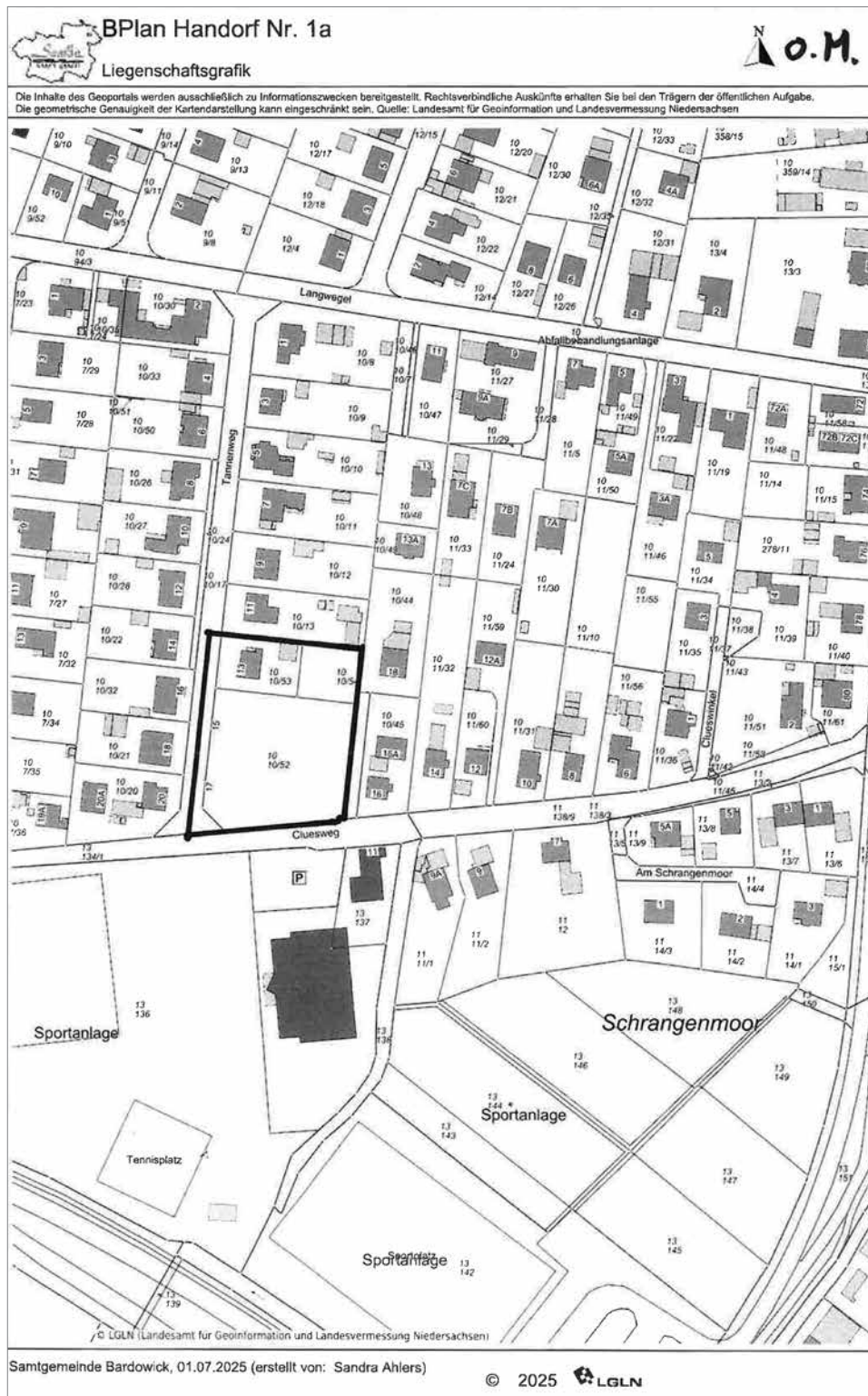
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Handorf - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts - geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Handorf, den 03.07.2025

Raabe
Bürgermeister



Neuabschluss des Konzessionsvertrages Gas für die Gemeinde Mechtersen

Die Gemeinde Mechtersen macht hiermit bekannt, dass der Gemeinderat der Gemeinde Mechtersen in öffentlicher Sitzung am 15.11.2022 den Beschluss gefasst hat, den neuen Konzessionsvertrag mit der bisherigen Altkonzessionärin, der Avacon Netz GmbH, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt, abzuschließen.

Die Avacon Netz GmbH war die einzige Interessentin im Konzessionsverfahren. Darüber hinaus handelt es sich bei der Avacon Netz GmbH um einen geeigneten und zuverlässigen Gasnetzbetreiber.

Der Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Mechtersen und der Avacon Netz GmbH hat eine Laufzeit von 20 Jahren, beginnend ab dem 01.04.2023.

Gemeinde Mechtersen, 09.07.2025

Conrad
Gemeindedirektor

Neuabschluss des Konzessionsvertrages Gas für die Gemeinde Radbruch

Die Gemeinde Radbruch macht hiermit bekannt, dass der Gemeinderat der Gemeinde Radbruch in öffentlicher Sitzung am 13.12.2022 den Beschluss gefasst hat, den neuen Konzessionsvertrag mit der bisherigen Altkonzessionärin, der Avacon Netz GmbH, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt, abzuschließen.

Die Avacon Netz GmbH war die einzige Interessentin im Konzessionsverfahren. Darüber hinaus handelt es sich bei der Avacon Netz GmbH um einen geeigneten und zuverlässigen Gasnetzbetreiber.

Der Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Radbruch und der Avacon Netz GmbH hat eine Laufzeit von 20 Jahren, beginnend ab dem 09.05.2023.

Gemeinde Radbruch, 09.07.2025

Semrok
Bürgermeister

Neuabschluss des Konzessionsvertrages Gas für die Gemeinde Vögelsen

Die Gemeinde Vögelsen macht hiermit bekannt, dass der Gemeinderat der Gemeinde Vögelsen in öffentlicher Sitzung am 16.03.2023 den Beschluss gefasst hat, den neuen Konzessionsvertrag mit der bisherigen Altkonzessionärin, der Avacon Netz GmbH, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt, abzuschließen.

Die Avacon Netz GmbH war die einzige Interessentin im Konzessionsverfahren. Darüber hinaus handelt es sich bei der Avacon Netz GmbH um einen geeigneten und zuverlässigen Gasnetzbetreiber.

Der Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Vögelsen und der Avacon Netz GmbH hat eine Laufzeit von 20 Jahren, beginnend ab dem 21.07.2023.

Gemeinde Vögelsen, 09.07.2025

Rogge
Bürgermeisterin

Neuabschluss des Konzessionsvertrages Gas für die Gemeinde Wittorf

Die Gemeinde Wittorf macht hiermit bekannt, dass der Gemeinderat der Gemeinde Wittorf in öffentlicher Sitzung am 18.01.2023 den Beschluss gefasst hat, den neuen Konzessionsvertrag mit der bisherigen Altkonzessionärin, der Avacon Netz GmbH, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt, abzuschließen.

Die Avacon Netz GmbH war die einzige Interessentin im Konzessionsverfahren. Darüber hinaus handelt es sich bei der Avacon Netz GmbH um einen geeigneten und zuverlässigen Gasnetzbetreiber.

Der Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Wittorf und der Avacon Netz GmbH hat eine Laufzeit von 20 Jahren, beginnend ab dem 19.05.2023.

Gemeinde Wittorf, 09.07.2025

Herbst
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Dahlem zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Windpark Köstorf“ mit örtlicher Bauvorschrift

Aufgrund des § 10 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuchs (BauGB) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dahlem am 23.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in der beigefügten Karte im Maßstab 1:10.000 festgelegt und betrifft den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark Köstorf“ mit örtlicher Bauvorschrift.

Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Aufhebung

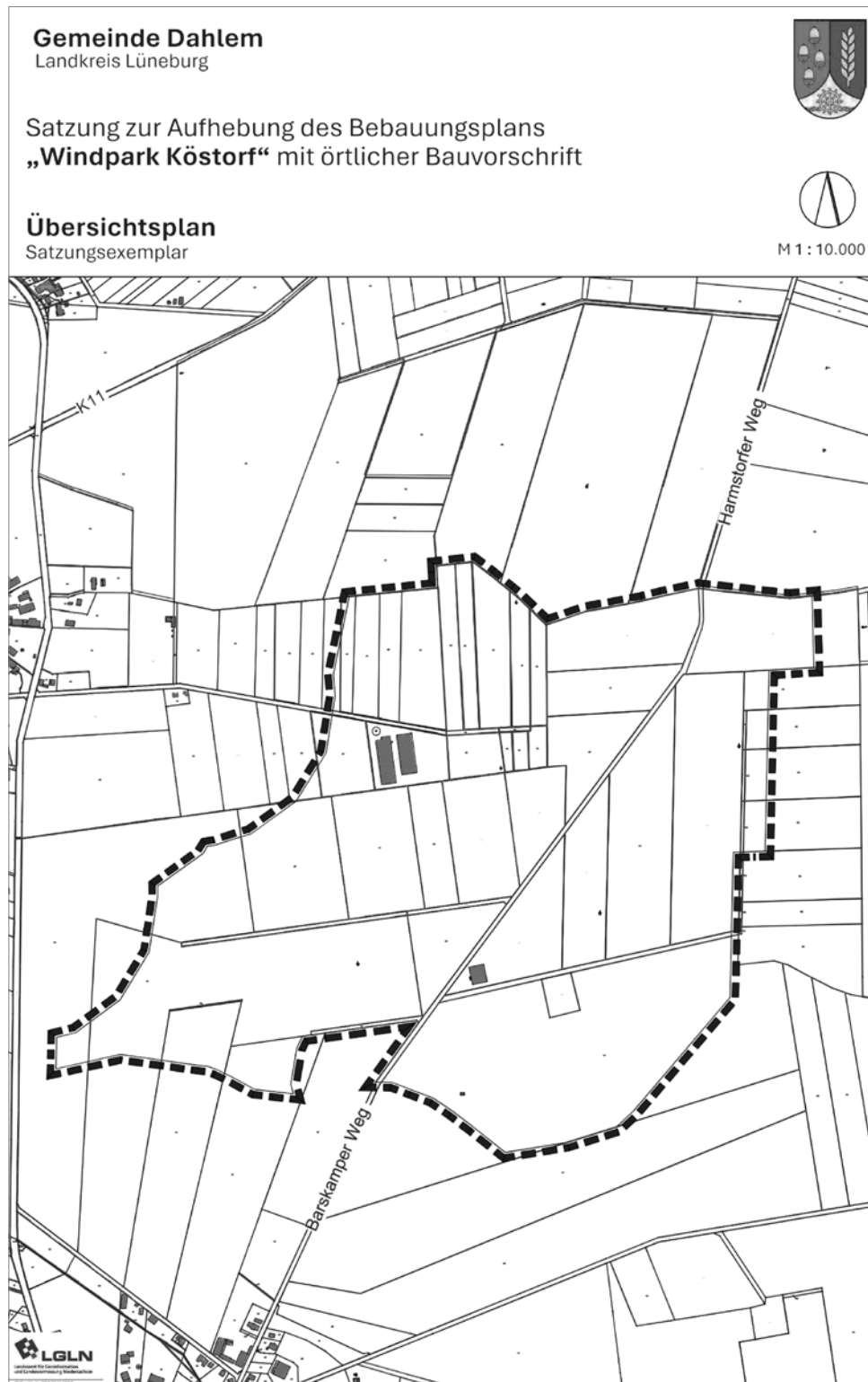
Der am 29.12.2005 in Kraft getretene Bebauungsplan „Windpark Köstorf“ mit örtlicher Bauvorschrift wird aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg in Kraft.

Dahlem, den 25.06.2025

Bürgermeisterin
Elke Allers



Haushaltssatzung des Flecken Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Dahlenburg in der Sitzung am 18.06.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.296.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.676.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €

2. im Finanzhaushalt

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.068.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.218.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	289.900 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.457.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.167.600 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	317.200 €

festgesetzt

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 1.167.600 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	610 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	280 v. H.
2.	Gewerbsteuer	410 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie:

1. einen Betrag von 5.000 € für Dienst- und Lieferleistungen nicht übersteigen,
2. für Investitionen im Bauwesen, einen Betrag von 50.000 € nicht übersteigen, bzw. 20% der veranschlagten Kosten bei Einzelvergaben.

Flecken Dahlenburg, den 18.06.2025

Christine Haut
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 26.06.2025 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 43 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 21.07.2024 bis 28.07.2025 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Weiterhin ist dieser auf der Internetseite der Samtgemeinde hinterlegt.

Dahlenburg, den 26.06.2025

Christine Haut
Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des Flecken Dahlenburg

Der Rat des Flecken Dahlenburg hat über den Jahresabschluss 2022, sowie die Entlastung der Bürgermeisterin Frau Christine Haut in seiner Sitzung am 18.06.2025 nach § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG beschlossen.

Diese Beschlüsse werden hiermit gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss, so wie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes Lüneburg und die dazu gefertigte Stellungnahme der Bürgermeisterin liegen an 7 Tagen in der Zeit vom

21.07. bis zum 28.07.2025

zu den Öffnungszeiten oder nach Terminabsprache in der Samtgemeinde Dahlenburg im Rathaus im Zimmer 14 zur Einsicht aus (§§ 129 Abs. 2 Satz 2 und 156 Abs. 4 NKomVG). Weiterhin ist der Jahresabschluss auf der Internetseite der Samtgemeinde Dahlenburg unter der Mitgliedsgemeinde Flecken Dahlenburg veröffentlicht.

Dahlenburg, 07.07.2025

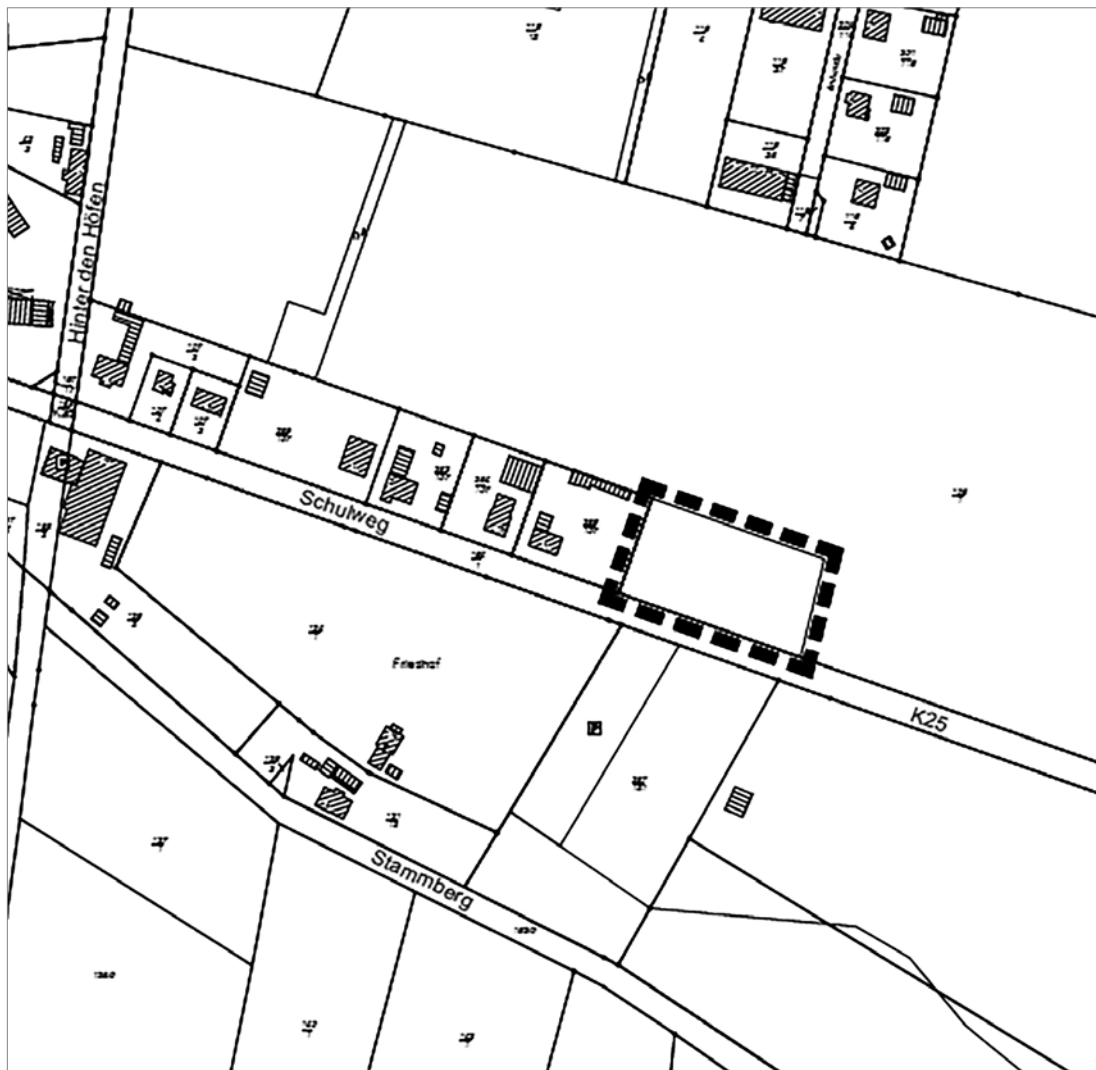
Christine Haut
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Gemeinde Nahrendorf der Ergänzungssatzung „Schulweg-Nord“

Satzungsbeschluss gemäß § 34 Abs. 4 BauGB

Der Rat der Gemeinde Nahrendorf hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 die Ergänzungssatzung „Schulweg-Nord“ gemäß § 34 Abs. 4 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich wird in dem anliegenden Kartenausschnitt durch die unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet:



Übersichtsplan (genordet, ohne Maßstab)

Die Ergänzungssatzung „Schulweg-Nord“ und die Begründung können von jedermann bei der Gemeinde Nahrendorf, Am Wiesental 2, 21369 Nahrendorf, bis zum 29.08.2025 nach Vereinbarung eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Nahrendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Ergänzungssatzung, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt die Ergänzungssatzung „Schulweg-Nord“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Nahrendorf, den 14.07.2025

gez. Uwe Meyer
Bürgermeister

14. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Gellersen

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. Seite 111), hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 30.06.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeiten

- (1) Die nachfolgenden ehrenamtlich Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung
 1. Gemeindebrandmeister/in 175,00 €
 2. 1. und 2. Stellv. Gemeindebrandmeister/in 105,00 €
 3. Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung 85,00 €
 4. Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt mit zwei Löschgruppen 95,00 €
 5. 1. und 2. Stellv. Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung 45,00 €
 6. 1. und 2. Stellv. Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt 50,00 €
 7. Gerätewart/in
 - pro Einsatzfahrzeug über 3,5 Tonnen sowie für den Einsatzleitwagen 20,00 €
 - pro Einsatzfahrzeug unter 3,5 Tonnen und Anhänger 15,00 €
 8. Jugendfeuerwehrwart und Gemeindejugendfeuerwehrwart/in 34,00 €
 9. Stellv. Jugendfeuerwehrwart und Stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart/in 17,00 €
 10. Gemeindegewerkschaftsbeauftragte/r, Gemeindegewerkschaftsgruppenführer, Gemeindegewerkschaftsgruppenführer, 34,00 €
 11. Stellv. Gemeindegewerkschaftsbeauftragter, Stellv. Gemeindegewerkschaftsgruppenführer, Stellv. Gemeindegewerkschaftsgruppenführer 17,00 €
 12. Gemeindeausbildungsbeauftragter, Gemeindeatemschutzwart/in 34,00 €
 13. Stellv. Gemeindeatemschutzwart/in und 17,00 €
 14. Gemeindegewerkschaftsbeauftragter/in 34,00 €
 15. Stellv. Gemeindegewerkschaftskammerwart/in 17,00 €
 16. Zug- und Gruppenführer/in 17,00 €
 17. ehrenamtliche Jugendpfleger/in 160,00 €
 18. ehrenamtliche Archivpfleger/in 160,00 €
 19. ehrenamtliche/r Umweltschutzbeauftragte/r 160,00 €
 20. ehrenamtliche/r Gleichstellungsbeauftragte/r 160,00 €
 21. Gemeindegewerkschaftsfeuerwehrwart/in, Kinderfeuerwehrwart/-in 20,00 €
 22. Stellv. Gemeindegewerkschaftsfeuerwehrwart, Stellv. Kinderfeuerwehrwart/-in 10,00 €
 23. Je Schiedsperson bzw. stellv. Schiedsperson als pauschale Auslagenentschädigung 40,00 €
 24. Seniorenbeauftragte/r 160,00 €
 25. Gemeindepressewart der Feuerwehr 20,00 €
 26. Stellv. Gemeindepressewart der Feuerwehr 10,00 €
 27. Integrationsbeauftragte/r 160,00 €

Die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Werden mehr als eine Funktion ausgeübt, wird für die ersten beiden Funktionen die Aufwandsentschädigung jeweils zu 100 % gewährt. Für die restlichen Funktionen reduziert sich der Entschädigungssatz auf 50 % der o.g. Summe.

Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Gellersen, die zum Brandsicherheitswachdienst eingesetzt werden und für diese Zeit nicht nach § 12 NBrandSchG von der Arbeits- und Dienstleistung freigestellt wurden, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro je geleisteter Stunde gewährt. Die Aufwandsentschädigung wird auf einen täglichen Höchstbetrag in Höhe von 75 Euro begrenzt.

- (2) Der ehrenamtliche Wildschadenschätzer erhält eine Entschädigung von 77,00 € je Schätzung sowie auf Antrag Ersatz der nachgewiesenen Fahrtkosten nach dem Bundesreisekostengesetz. Bei besonderen Anforderungen an das Gutachten, die über 3 Stunden hinausgehen, erhält der Wildschadenschätzer 26,00 € pro angefangene Stunde, höchstens jedoch 205,00 €.
- (3) Für vom Hauptverwaltungsbeamten vor Dienstantritt genehmigte Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes, die für den ehrenamtlich Tätigen eine nicht voraussehbare außergewöhnliche Belastung darstellen, kann auf Antrag zusätzlich Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt werden.
- (4) Durch die Leistungen nach Abs. 1 und 3 gelten für den in Abs. 1 genannten Personenkreis sämtliche im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Aufwendungen als abgegolten. Darüber hinaus wird für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Verdienstausschlag gemäß § 12 Nds. Brandschutzgesetz gewährt. In diesem Fall ist Abs. 5 anzuwenden. Auf Antrag und entsprechenden Nachweis werden notwendige Kinderbetreuungskosten im erforderlichen Umfang, maximal 8,00 € pro Stunde, erstattet.

- (5) Die nicht in Abs. 1 aufgeführten ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit:
- a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrkosten), pro Tag 15,00 €
 - b) den nachgewiesenen Verdienstausschlag bis zu 35,00 €
pro Stunde, höchstens 8 Stunden pro Tag
 - c) für die Teilnahme an den Lehrgängen, Fortbildungen und Infotagen an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz pro Tag 75,00 €
 - d) für die Teilnahme an Einstiegs- und Neigungslehrgängen der Kinder- und Jugendfeuerwehren 50,00 €
(Die Entschädigung wird auch gewährt, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer keine Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehren sind, aber als Betreuerinnen und Betreuer tätig werden.)
 - e) für die Teilnahme an überörtlichen Ausbildungen innerhalb des Kreisgebietes
 - 1. bis zu 4 Stunden am Tage 4,00 €
 - 2. über 4 bis 8 Stunden 10,00 €
Zehrgeld. Zusätzlich Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach dem BRKG.
 - f) für die Ausbildertätigkeit im Rahmen der modularen Truppmann-Ausbildung auf Samtgemeindeebene pro Unterrichtsstunde 10,00 €
- (6) Die Vorschrift des § 4 Abs. 3 findet für die Leistungen nach Abs. 5 entsprechende Anwendung.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Reppenstedt, den 30.06.2025

Gärtner

Samtgemeindebürgermeister

7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Gellersen

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 98 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3/2025), dem § 13 Absatz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381 - VORIS 21068 -), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 134) und der §§ 1, 2, und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2017 (Nds. GVBl. S. 41) Zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 41 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Gellersen hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 30.06.2025 folgende Abgabensatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde Gellersen wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Gebühren

1.	Erwerb von Nutzungsrechten für Gräber zur Bestattung von Särgen	Gebühr
1.1	Einzel-Wahlgrab für Kinder 1 Sarg für Kinder bis fünf Jahre, Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wählbar, Pflegepflicht, Verlängerung möglich Verlängerung pro Jahr:	340 €/Stelle 17 €
1.2	Einzel-Wahlgrab 1 Sarg, zusätzlich bis zu 2 Urnen, Nutzungsdauer 25 Jahre, Grabstelle wählbar, Pflegepflicht, Verlängerung möglich Verlängerung pro Jahr:	1.240 €/Stelle 49 €
1.3	Einzel-Wahlgrab im Memoriam-Garten 1 Sarg, zusätzlich bis zu 2 Urnen, Nutzungsdauer 25 Jahre, Grabstelle wählbar, Abschluss Dauerpflegevertrag erforderlich, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung möglich Verlängerung pro Jahr:	1.240 €/Stelle 49 €
1.4	Einzel-Wahlgrab in besonderer Lage an der Eiche (Sarg) 1 Sarg, zusätzlich bis zu 2 Urnen, Nutzungsdauer 25 Jahre, Grabstelle wählbar, Pflegepflicht, Verlängerung möglich Verlängerung pro Jahr:	2.480 €/Stelle 99 €

1.5	Familien-Wahlgrab (1 Platz) 1 Sarg, zusätzlich bis zu 2 Urnen, Nutzungsdauer 25 Jahre, Familiengrab beinhaltet mindestens 4 Wahlgräber, Grabstelle wählbar, Pflegepflicht, Verlängerung möglich Verlängerung pro Jahr:	1.150 €/Stelle 46 €
1.6	Einzel-Rasenreihengrab 1 Sarg, Nutzungsdauer 25 Jahre, Grab wird nach Reihe vergeben, keine Pflegepflicht, Verlängerung nicht möglich	1.950 €/Stelle
1.7	Doppel-Rasenreihengrab 2 Särge, Nutzungsdauer 25 Jahre, Grab wird nach Reihe vergeben, keine Pflegepflicht, Verlängerung nicht möglich <u>Bei Belegung der zweiten Grabstelle:</u> Verlängerungspflicht bis zur Mindestruhezeit von 25 Jahren bei Belegung der zweiten Grabstelle	3.450 €/Stelle 138 €/Jahr
2.	Erwerb von Nutzungsrechten für Gräber zur Bestattung von Urnen	Gebühr
2.1	Urnenwahlgrab Bis zu 4 Urnen einer Familie, Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wählbar, Pflegepflicht, Verlängerung möglich Verlängerung pro Jahr:	910 €/Stelle 45 €
2.2	Einzel-Urnenreihengrab im Memoriam-Garten 1 Urne, Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wird nach Reihe vergeben, Abschluss Dauerpflegevertrag erforderlich, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung möglich Verlängerung pro Jahr:	630 €/Stelle 31 €
2.3	Doppel-Urnenwahlgrab im Memoriam-Garten Eine Partnergrabstätte mit 2 Urnen, Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle kann gewählt werden, Abschluss Dauerpflegevertrag erforderlich, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung möglich Verlängerung pro Jahr:	860 €/Stelle 45 €
2.4	Einzel-Urnenrasenreihengrab 1 Urne, Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wird nach Reihe vergeben, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung nicht möglich	1.000 €/Stelle
2.5	Doppel-Urnenrasenreihengrab Eine Partnergrabstätte mit 2 Urnen, Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wird nach Reihe vergeben, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung möglich nicht möglich <u>Bei Belegung der zweiten Grabstelle:</u> Verlängerungspflicht bis zur Mindestruhezeit von 20 Jahren bei Belegung zweiter Grabstelle	1.360 €/Stelle 68 €/Jahr
2.6	Einzel-Urnengrab im Heidelbeerfeld 1 Urne, Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wird nach Reihe vergeben, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung möglich Verlängerung pro Jahr	740 €/Stelle 37 €
2.7	Einzel-Baumurnengrab 1 Urne an einem Baum, Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wird nach Reihe vergeben, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung nicht möglich	1.000 €/Stelle
2.8	Einzel-Urnengrab in besonderer Lage an der Eiche 1 Urne an der großen Eiche (FH Reppenstedt neu), Nutzungsdauer 20 Jahre, Grabstelle wird nach Reihe vergeben, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung nicht möglich	1.700 €/Stelle
2.9	Anonymes Urnengrab 1 Urne, Nutzungsdauer 20 Jahre, Keine Trauerfeier am Grab möglich, Grabstelle wird durch Verwaltung vergeben, keine eigene Pflegepflicht, Verlängerung nicht möglich	280 €/Stelle
3.	Benutzung der Friedhofskapellen	Gebühr
3.1	Benutzung der Friedhofskapelle	190 €/Stelle

3.2	Benutzung der Gutskapelle in Heiligental für eine Trauerfeier	190 €/Stelle
3.3	Benutzung der Gutskapelle für andere Zwecke	290 €/Stelle
4.	Begräbnisgebühren (Beisetzung, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle)	Gebühr
4.1	Für eine Kindergrabstelle	330 €
4.2	Für eine Wahlgrabstelle	440 €
4.3	Für eine Urnengrabstelle	180 €
4.4	Für eine anonyme Urnengrabstelle	160 €
4.5	Für eine Rasenreihengrabstelle	540 €
4.6	Zuschläge für besondere Ereignisse a) Bei Schnee und/oder Frost von mehr als 15cm Tiefe b) Bei Beisetzung oder Trauerfeier am Samstag c) Kostenzuschlag für unvorhergesehene Arbeiten (nur auf Anforderung und Genehmigung der Friedhofsverwaltung)	30% 20% 30 € pro angefangene 15 Minuten
5.	Sonstige Leistungen	
5.1	Umbettung	Tatsächlicher Aufwand
5.2	Einebnen von Grabstellen Entfernen des Grabmals, des Fundaments, der Umrandung und der Bepflanzung	Tatsächlicher Aufwand
5.3	Vorzeitige Einebnung einer Grabstelle a) Gebühr für die vorzeitige Einebnung vor Ablauf der Ruhefrist pro Jahr und Grabstelle b) Verwaltungsgebühr für die vorzeitige Einebnung	35 € 40,75 €
5.4	Grabmalgenehmigung Prüfung der satzungsmäßigen Aufstellung des Grabsteines sowie die jährlich durchzuführenden Standsicherheitsüberprüfungen durch den Friedhofsträger	40,75 €

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Reppenstedt, den 30.06.2025

Gärtner
Samtgemeindebürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Deutsch Evern für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Deutsch Evern in seiner Sitzung am 18.06.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	4.827.800 €	- €	- €	4.827.800 €
ordentliche Aufwendungen	5.517.200 €	129.000 €	- €	5.646.200 €
außerordentliche Erträge	- €	- €	- €	- €
außerordentliche Aufwendungen	- €	- €	- €	- €

Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.656.200 €	- €	- €	4.656.200 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.222.600 €	129.000 €	- €	5.351.600 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	- €	- €	- €	- €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	31.000 €	60.000 €	- €	91.000 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	- €	- €	- €	- €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	- €	- €	- €	- €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag				
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.656.200 €	- €	- €	4.656.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	5.253.600 €	189.000 €	- €	5.442.600 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern bleiben unverändert.

§ 6

Bleibt unverändert.

Deutsch Evern, den 18.06.2025

Gemeinde Deutsch Evern

Rowohlt

Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Deutsch Evern für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 122 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 15.07.2025 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 62 erteilt worden.
- 2.3 Der 1. Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Deutsch Evern liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen vom 22.07.25 bis 30.07.25 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21406 Melbeck, Am Diemel 2 öffentlich aus.

Melbeck, den 15.07.2025

Rowohlt

Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Embsen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Embsen in seiner Sitzung am 30.06.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 3.687.300 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 3.746.100 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge - €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf - €
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 3.494.400 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 3.501.500 €

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	860.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	275.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	- €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.354.400 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.777.500 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 582.400 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 in einer Hebesatzsatzung festgesetzt.

§ 6

Die nachfolgenden Beträge sind stets einschließlich etwaiger Umsatzsteuer anzusehen.

- (1) Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der 3 Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
- (2) Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
- (3) Über- und außerplanmäßige Auszahlungen, Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 bzw. § 119 Abs. 5 NKomVG, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20.000 € nicht übersteigen.
- (4) Investitionen sind von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO, wenn ihre Auszahlungen im Einzelfall den Betrag von 250.000 € für Baumaßnahmen und 125.000 € für andere Investitionen übersteigen.
- (5) Eine wesentliche Erhöhung im Sinne des § 31 Nr. 2 KomHKVO für die Berichtspflicht liegt vor, wenn die Gesamtauszahlungen für eine Maßnahme des Finanzhaushalts den Betrag von 50.000 € überschreiten

Embsen, den 30.06.2025

Gemeinde Embsen
Rowohlt
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
- 2.3 Der Haushaltsplan der Gemeinde Embsen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen vom 22.07.2025 bis 30.07.2025 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21406 Melbeck, Am Diemel 2 öffentlich aus.

Melbeck, den 01.07.2025

Rowohlt
Gemeindedirektor

Satzung der Gemeinde Barendorf über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung - EBS)

Der Rat der Gemeinde Barendorf hat aufgrund von der §§ 132 und 133 Absatz 3 Satz 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394), in Verbindung mit § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), in seiner Sitzung am 19.06.2025 folgende Erschließungsbeitragsatzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen Erschließungsbeiträge nach Maßgabe der §§ 127 ff. des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung.

§ 2

Art der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:
1. die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in
 - a) Wochenendhaus- und Dauerkleingartengebieten bis zu einer Breite von 7 m
 - b) Kleinsiedlungsgebieten bis zu einer Breite von 10 m (bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu einer Breite von 8,5 m)
 - c) Wohngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten, Urbanen Gebieten, Ferienhaus- und Campingplatzgebieten bis zu einer Breite von 24 m (bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu einer Breite von 18 m)
 - d) Kern-, Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten bis zu einer Breite von 30 m
 2. die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m,
 3. die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 34 m,
 4. Parkflächen und Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),
 - a) soweit sie Bestandteil der in Nr. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind (unselbständige Parkflächen und Grünanlagen), bis zu einer weiteren Breite von jeweils 6 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen und Grünanlagen), jeweils bis zu 20 vom Hundert aller im Abrechnungsgebiet (§ 6) liegenden Grundstücksflächen,
 5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) bis zu dem in einer ergänzenden Satzung gemäß § 12 zu regelnden Umfang.
- (2) Werden durch eine Erschließungsanlage im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 unterschiedliche Baugebiete erschlossen, gilt die größte Breite. Endet sie als Sackgasse, vergrößern sich für den Bereich der Wendeanlage die in Abs. 1 genannten Breiten um 30 vom Hundert, mindestens aber um 8 m. Entsprechendes gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Anlagen.
- (3) Die in Abs. 1 Nr. 1 und 3 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht aber unselbständige Parkflächen und Grünanlagen; die in Abs. 1 Nr. 2 genannte Breite umfasst nicht unselbständige Grünanlagen. Die Breiten sind Durchschnittsbreiten und umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.

§ 3

Umfang des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören insbesondere die Kosten für
- a) den Erwerb der Grundflächen für Erschließungsanlagen (einschließlich auf diesen Flächen vorhandener aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten),
 - b) die Freilegung der Grundflächen für Erschließungsanlagen,
 - c) die erstmalige Herstellung des Straßen- oder Wegekörpers einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
 - d) die Herstellung der
 - aa) Rinnen und Randsteine,
 - bb) Gehwege,
 - cc) Radwege,
 - dd) kombinierte Geh- und Radwege,

- ee) Mischflächen (§ 10 Satz 2),
 - ff) Seiten-, Trenn-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - gg) Beleuchtungseinrichtungen,
 - hh) Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
 - ii) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - e) den Anschluss an andere Erschließungsanlage
 - f) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 - g) die Herstellung der Parkflächen,
 - h) die Herstellung der Grünanlagen einschließlich des Straßenbegleitgrüns und von Straßenbäumen,
 - i) die Herstellung der Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
 - j) die Fremdfinanzierung,
 - k) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
 - l) die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Der Erschließungsaufwand umfasst auch
- a) den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung, im Fall einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 Satz 1 BauGB auch den Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB,
 - b) die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

§ 4

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2 und § 3) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend davon den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.

§ 5

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde 10 vom Hundert.

§ 6

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder werden die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen gemeinsam abgerechnet, so bilden die von diesem Abschnitt oder diesen Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 7

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6) verteilt. Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche mit den nach § 8 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich die gesamte Fläche des Buchgrundstücks.
Abweichend davon gilt als Grundstücksfläche
 - 1. bei Grundstücken, die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und mit der Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Teilfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
 - 2. bei Grundstücken, die nicht unter Abs. 3 fallen, für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb des unbeplanten Innenbereichs (§ 34 BauGB) und mit der Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,
 - 3. bei Grundstücken, die über die sich nach Nummer 1 und Nummer 2 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (3) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. als Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des unbeplanten Innenbereichs (§ 34 BauGB) so genutzt werden, gilt als Grundstücksfläche die gesamte Fläche des Buchgrundstücks.

§ 8 Nutzungsfaktoren

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
 - (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
 - (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt jeweils bezogen auf die in § 7 Abs. 2 bestimmten Flächen
 1. bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB liegen,
 - a) die festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) in den Fällen, in denen für das Grundstück unterschiedliche Festsetzungen im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) bis c) gelten, die sich aus den unterschiedlichen Festsetzungen ergebende höchstzulässige Zahl;
 - e) auf denen nur Garagen, Stellplätze, Parkhäuser oder Tiefgaragenanlagen errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - f) für die gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - g) für die industrielle Nutzung ohne Bebauung oder mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
 - h) für die weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen oder die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchst. a bis c;
 2. bei Grundstücken, auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchst. a) bzw. Buchst. d) bis g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchst. b) bzw. Buchst. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchst. b) bzw. Buchst. c);
 3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB keine Festsetzungen der in Nr. 1 bezeichneten Art enthält, die aber ganz oder teilweise innerhalb des unbeplanten Innenbereichs (§ 34 Abs. 1 BauGB) liegen, wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - (4) Der sich aus Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
 1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB), eines durch Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO), Urbanen Gebietes (§ 6a BauNVO) oder Sondergebietes im Sinne von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes zu mehr als einem Drittel gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird. Ob ein Grundstück in dieser Weise genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzungen der tatsächlichen Geschossflächen zueinanderstehen; hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sie sich überwiegend auf die Grundstücksfläche (z.B. Fuhrunternehmen, Betriebe mit großen Lagerflächen u.a.), ist anstelle der Geschossflächen von den Grundstücksflächen auszugehen;
 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB), eines durch Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes im Sinne von § 11 BauNVO liegt.
- Bei der Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands für selbständige Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) findet eine Erhöhung nach Satz 1 nicht statt. Im Fall von Satz 1 Nr. 2 ist der Nutzungsfaktor stattdessen um 50 vom Hundert zu ermäßigen.
- (5) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind oder innerhalb des unbeplanten Innenbereichs so genutzt werden (§7 Abs. 3), beträgt der Nutzungsfaktor 0,5.

§ 9

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Grundstücke, die durch mehrere, nicht zur gemeinsamen Aufwandsermittlung nach § 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB zusammengefasste beitragsfähige Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder dieser Anlagen beitragspflichtig.
- (2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebieten nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die zu berücksichtigende Nutzfläche (§ 7 Abs. 1 Satz 2) zu Lasten der übrigen Beitragspflichtigen bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu zwei Dritteln in Ansatz gebracht. Ist die zu berücksichtigende Nutzfläche größer als 900 qm, beschränkt sich die Ermäßigung nach Satz 1 auf eine Teilfläche von 900 qm.
- (3) Die vorstehende Ermäßigungsregel gilt nicht, wenn
 1. für das Grundstück § 8 Abs. 4 Satz 1 anzuwenden ist;
 2. Erschließungsbeiträge für die weitere Erschließungsanlage im Sinne von § 127 Absatz 2 Nummer 1 BauGB nach geltendem Recht nicht erhoben worden sind und nicht erhoben werden.
- (4) Werden Grundstücke durch öffentliche, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die zu berücksichtigende Nutzfläche (§ 7 Abs. 1 Satz 2) bei der Abrechnung jeder dieser Erschließungsanlagen nur zu zwei Dritteln in Ansatz gebracht.

§ 10

Kostenspaltung

Der Erschließungsbetrag kann für folgende Maßnahmen und Teileinrichtungen

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. kombinierter Geh- und Radweg,
7. unselbständige Parkfläche,
8. unselbständige Grünanlage,
9. Mischfläche,
10. Entwässerungseinrichtung,
11. Beleuchtungseinrichtung

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischfläche im Sinne von Nr. 9 ist eine Fläche, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Nr. 3 bis 8 genannten Teileinrichtungen miteinander kombiniert und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichtet.

§ 11

Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

- (1) Die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB), die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB), die Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) und die Parkflächen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) ihre Fläche im Eigentum der Gemeinde steht,
 - b) sie über eine betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtung verfügen,
 - c) sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind und die Widmung für den öffentlichen Verkehr erfolgt ist und
 - d) das Straßenbegleitgrün einschließlich der Straßenbäume angelegt ist.Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.
- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile dieser Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) Fahrbahn, Gehweg und Radweg oder kombinierter Geh- und Radweg eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - b) eine Parkfläche – unselbständig oder selbständig - eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweist; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - c) eine unselbständige Grünanlage gärtnerisch gestaltet ist;
 - d) eine Mischfläche in den befestigten Teilen entsprechend Buchst. a) hergestellt ist und die unbefestigten Teile gemäß Buchst. c) gestaltet sind.

- (3) Eine selbständige Grünanlage (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) ist endgültig hergestellt, wenn ihre Fläche im Eigentum der Gemeinde steht und gärtnerisch gestaltet ist.
- (4) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von den Absätzen 1 bis 3 festgelegt werden.

§ 12

Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) werden Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung und die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 13

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage, im Falle der Abschnittsbildung mit der endgültigen Herstellung des Abschnittes und im Falle der Erschließungseinheit mit der endgültigen Herstellung aller die Einheit bildenden Erschließungsanlagen.
- (2) In den Fällen der Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbeitrag gedeckt werden soll, und der Anordnung der Kostenspaltung.
- (3) Im Fall des § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 14

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall von Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Fall von Abs. 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 15

Beitragsbescheid und Fälligkeit

- (1) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Die festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 16

Vorausleistungen

Für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorausleistungen nach Maßgabe des § 133 Abs. 3 BauGB bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrags erhoben werden.

§ 17

Ablösung des Erschließungsbeitrags

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Erschließungsbeitrags durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Dabei ist der entstehende Erschließungsaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls noch nicht vorhanden, anhand der Kosten vergleichbarer Anlagen zu veranschlagen und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch die Zahlung des Ablösebetrags wird die Beitragspflicht abgegolten.
- (3) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich im Rahmen einer Beitragsabrechnung ergibt, dass der auf das betroffene Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als das Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des vereinbarten Ablösebetrags ausmacht. In einem solchen Fall ist durch schriftlichen Bescheid der Erschließungsbeitrag unter Anrechnung des gezahlten Ablösebetrags anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösebetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 30. Juni 1987, bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 11 vom 17. August 1987, außer Kraft.

Barendorf, 19.06.2025

gez. Heike Kruse
Gemeindedirektorin

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte „Im Heidweg“ der Gemeinde Barendorf

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Barendorf in seiner Sitzung am 19.06.2025 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe

Die Gemeinde Barendorf unterhält den Kindergarten als öffentliche Einrichtung. Der Kindergarten dient der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern. Er ergänzt und unterstützt die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie. Der Kindergarten dient vorrangig der Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Barendorf. Kinder aus anderen Gemeinden werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.

§ 2 Aufnahme und Abmeldung

- (1) Die Platzvergabe in dem Kindergarten erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien. Dazu ist eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit grundsätzlich erforderlich. Es werden, entsprechend den freien Plätzen, Kinder aufgenommen, die in dem jeweiligen Aufnahmemonat das dritte Lebensjahr vollenden werden bzw. vollendet haben und noch nicht schulpflichtig sind.
- (2) Anmeldungen können im Rahmen der verfügbaren Plätze jederzeit erfolgen, und zwar zum 1. oder 15. eines jeden Monats. Erfolgt eine Aufnahme zum 15. eines Monats, wird die Gebühr um die Hälfte reduziert. Zum Beginn des Kindergartenjahres im Monat August ist eine Aufnahme zum 15. des Monats ausgeschlossen.
- (3) Änderungsmeldungen, d. h. Änderungen der bisher angemeldeten Betreuungszeiten und der Sonderöffnungszeiten, sind grundsätzlich nur im dreimonatigen Rhythmus mit einer Frist von vier Wochen zu folgenden Terminen möglich:
- 1. August - 1. November - 1. Februar - 1. Mai
- (4) Abmeldungen sind nur schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.
- (5) An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen sind bei der Leitung des Kindergartens abzugeben. Die Schriftform ist bei den Meldungen unter Verwendung des jeweils entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.
- (6) Wird ein Kind zum Ende eines Kindergartenjahres abgemeldet, ist dieses Kind bis zum 1. November des darauffolgenden Kindergartenjahres für eine Wiederaufnahme gesperrt.
- (7) Für Kinder, die im Laufe eines Jahres schulpflichtig werden, ist eine Abmeldung in der Zeit zwischen dem 01.05. und dem 31.07. eines Jahres nicht möglich.

§ 3 Ausschluss vom Besuch

- (1) Kinder, die wegen körperlicher oder psychischer Beeinträchtigungen erhöhter Betreuung bedürfen, werden vom Kindergarten nach besten Kräften unterstützt. Ist das Betreuungserfordernis jedoch derart hoch, dass der Kindergarten im Rahmen seiner Möglichkeiten diesen Anforderungen nicht im gebotenen Umfang gerecht werden kann, können sie vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Auch die Aufnahme in den Kindergarten kann versagt werden, soweit von vornherein bekannt ist, dass den erhöhten Betreuungsanforderungen nicht im gebotenen Umfang entsprochen werden kann. In diesem Fall wird den Sorgeberechtigten ein zumutbarer Vorschlag für eine anderweitige angemessene Betreuung unterbreitet.
- (2) Weiterhin können vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, Kinder, die
 - a) erhebliche Eingliederungsschwierigkeiten in das Gruppengefüge bereiten und auch nach Gesprächen mit den Sorgeberechtigten nicht einzugliedern sind,
 - b) mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Betreuungszeiten abgeholt wurden.
 - c) für die ein Gebührenrückstand von mehr als drei Monaten besteht.

Die Entscheidung über den Ausschluss vom Besuch gemäß § 3 Abs. 1 und 2 trifft der Verwaltungsausschuss.

- (3) Es sind auszuschließen, Kinder,
 - a) mit einer ansteckenden Krankheit oder bei denen in der Familie eine ansteckende Krankheit auftritt. Die Leitung des Kindergartens ist sofort nach Auftreten der Krankheit zu unterrichten. Die Beendigung der Ansteckungsgefahr ist nur in begründeten Einzelfällen durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen,
 - b) die mit Ungeziefer befallen sind,
 - c) die nicht ausreichend Schutzgeimpft sind, soweit dies durch ein Gesetz gefordert wird.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Der allgemeine Betrieb des Kindergartens erfolgt montags bis freitags – außer an gesetzlichen Feiertagen.
- (2) Der Kindergarten kann während der Sommerferien bis zu drei Wochen, am Freitag nach Himmelfahrt für einen Tag und in der Zeit um Weihnachten und Neujahr bis zu 5 Werktagen (zusätzlich 24.12. und 31.12.) geschlossen werden. Zusätzlich kann der Kindergarten für bis zu drei Studientage pro Kalenderjahr geschlossen werden.
- (3) Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgelegt:

- | | |
|------------------------------------|-----------------------|
| Vormittagsgruppe inkl. Mittagessen | 08:00 Uhr - 14:00 Uhr |
| Ganztagsgruppe inkl. Mittagessen | 08:00 Uhr - 15:00 Uhr |
- (4) Die Sonderöffnungszeiten werden wie folgt festgelegt:
- | | |
|-----------------------------|-----------------------|
| Frühdienst | 07:00 Uhr - 08:00 Uhr |
| | 07:30 Uhr - 08:00 Uhr |
| Spätdienst Vormittagsgruppe | 14:00 Uhr - 15:00 Uhr |
| Spätdienst Ganztagsgruppe | 15:00 Uhr - 15:30 Uhr |
| | 15:00 Uhr - 16:00 Uhr |
- (5) Die Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zum und von dem Kindergarten.

§ 5

Gebühren und Verpflegungsentgelte

- (1) Kinder sind ab Beginn des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, für eine maximale Betreuungszeit von 8 Stunden beitragsfrei. Jede weitere Betreuung, die über 8 Zeitstunden hinausgeht, wird berechnet.
- (2) Ab der 9. Betreuungsstunde pro Tag wird je angefangene halbe Stunde eine monatliche Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.
- (3) Sollte, im Ausnahmefall, ein Kind vor Vollendung des 3. Lebensjahres von der Kinderkrippe in den Kindergarten wechseln, wird ein monatliches Entgelt in Höhe des zuletzt gezahlten Krippenentgeltes erhoben.
- (4) Für die Verpflegung wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 80,00 € erhoben. Die Teilnahme am Mittagessen ist verpflichtend.

§ 6

Zahlung

- (1) Die Gebühren für Betreuungszeiten über 8 Stunden hinaus sowie die Gebühren für die Verpflegung sind zum 1. des jeweiligen Monats im Voraus an die Gemeinde Barendorf zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen dem Kindergarten fernbleibt.
- (3) Im Falle einer Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes sind die Gebühren für den 1. Monat der Erkrankung in voller Höhe zu zahlen.
 - a) Dauert die Krankheit länger als einen Monat, so verringert sich die Betreuungsgebühr für den Zeitraum der Abwesenheit für jeden weiteren vollen Monat um 50 %.
 - b) Von der Erhebung des Verpflegungsentgeltes wird abgesehen, sobald das Kind aufgrund einer Erkrankung o. ä. dem Kindergarten mindestens zwei Wochen zusammenhängend fernbleibt. Dies gilt jedoch nicht für die Ferienschlusszeiten des Kindergartens.
- (4) Vorübergehende Schließungen des Kindergartens aus zwingenden Gründen (z. B. übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühren.
- (5) Während der Schließzeiten (siehe § 4 Abs. 2) sind die Gebühren – auch die Gebühren für die Verpflegung – durchgehend zu entrichten. Dieses gilt auch, wenn ein Kind zum neuen Kindergartenjahr angemeldet wird und der erste Kindergarten tag aufgrund der Sommerferien erst im September liegt. Die Gebühr ist auch in diesem Fall ab dem 01.08. zu entrichten. Anderenfalls ist eine Anmeldung für die Betreuung erst ab dem 01.11. möglich.
- (6) Ist das Kind angemeldet und die Anmeldung nicht schriftlich zurückgenommen worden, so sind für das Kind ab dem Aufnahmedatum Gebühren zu zahlen, soweit der freigehaltene Platz nicht anderweitig belegt werden kann.

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, für das die Betreuung geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Sorgeberechtigten zusammen, so ist dieser Gebührensschuldner. Nachrangig haften auch Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben.

§ 8

Elternvertretung

Gemäß § 16 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) wird eine Elternvertretung gebildet. Gemäß § 16 Abs. 3 NKiTaG wird weiterhin ein Beirat gebildet. Über die Einberufung, Zusammensetzung und Aufgaben dieser Gremien kann der Rat der Gemeinde Barendorf eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 9

Allgemeines

Für Beschädigungen oder den Verlust von Kleidungsstücken oder mitgebrachten Gegenständen haftet die Gemeinde Barendorf nicht.

§ 10

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 01.08.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungs- und Gebührensatzung außer Kraft.

Barendorf, 19.06.2025

gez. Heike Kruse
Gemeindedirektorin

Haushaltssatzung der Gemeinde Thomasburg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Thomasburg in der Sitzung am 06. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.433.000 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	2.038.500 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.401.400 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.989.100 EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionen	32.500 EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionen	78.500 EUR
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Nachrichtlich die Realsteuerhebesätze der Hebesatzsatzung vom 17.10.2024

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	530 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	280 v.H.
2.	Gewerbsteuer	360 v.H.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, bei denen der Bürgermeister gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Zustimmung allein erteilen darf, wird auf 1.500 EUR festgesetzt. Bis zu dieser Höhe verzichtet der Rat auf die Unterrichtung gemäß § 117 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.

Thomasburg, am 06. Dezember 2024

Frank Hagel
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 22.07.2025 bis zum 30.07.2025 im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Schulstraße 2, 21397 Barendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Thomasburg, 07.07.2025

Frank Hagel
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Samtgemeinde Scharnebeck der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Brietlingen „Gewerbegebiet Moorweg“

Der Rat der Samtgemeinde hat die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Brietlingen „Gewerbegebiet Moorweg“ nebst Begründung mit Umweltbericht nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB mit Datum vom 26.03.2025 beschlossen.

Mit Verfügung vom 13.06.2025 (Aktenzeichen: 62 - 25900074 / 17) hat der Landkreis Lüneburg die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Brietlingen „Gewerbegebiet Moorweg“ genehmigt.

Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Brietlingen „Gewerbegebiet Moorweg“ mit Begründung nebst Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann

in der **Samtgemeindeverwaltung**, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck
während der Öffnungszeiten

Montag - Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Donnerstag auch von 14:00 bis 18:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Brietlingen „Gewerbegebiet Moorweg“ Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

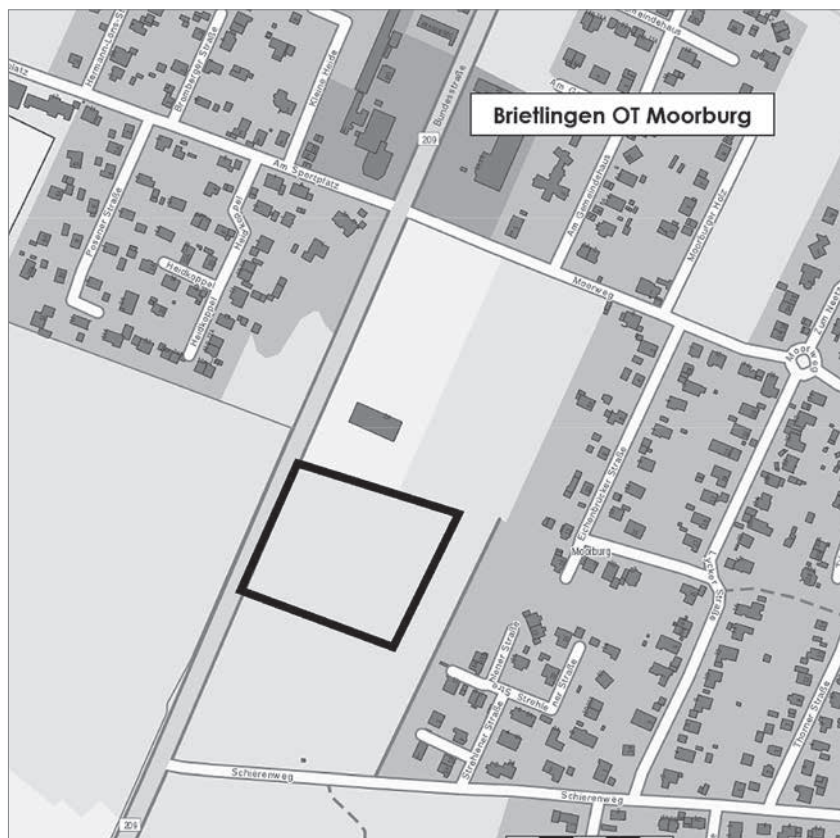
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Brietlingen „Gewerbegebiet Moorweg“ schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Scharnebeck unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg wird die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Brietlingen „Gewerbegebiet Moorweg“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Brietlingen „Gewerbegebiet Moorweg“ ist im anliegenden Übersichtsplan, unmaßstäblich, mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet.



■ Räumlicher Geltungsbereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Scharnebeck für die Gemeinde Brietlingen „Gewerbegebiet Moorweg“

Scharnebeck, den 25.06.2025

gez. Laars Gerstenkorn
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Brietlingen der 1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 19 „Gewerbegebiet Moorweg“ mit ÖBV

Der Rat der Gemeinde Brietlingen hat die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Gewerbegebiet Moorweg" mit örtlicher Bauvorschrift nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 06.03.2025 gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung nebst Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können

bei der **Gemeinde Brietlingen**, Schulstraße 2, 21382 Brietlingen
während der allgemeinen Sprechzeiten
Mo. - Fr. 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Mo. und Do. 12.30 Uhr bis 15.30 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

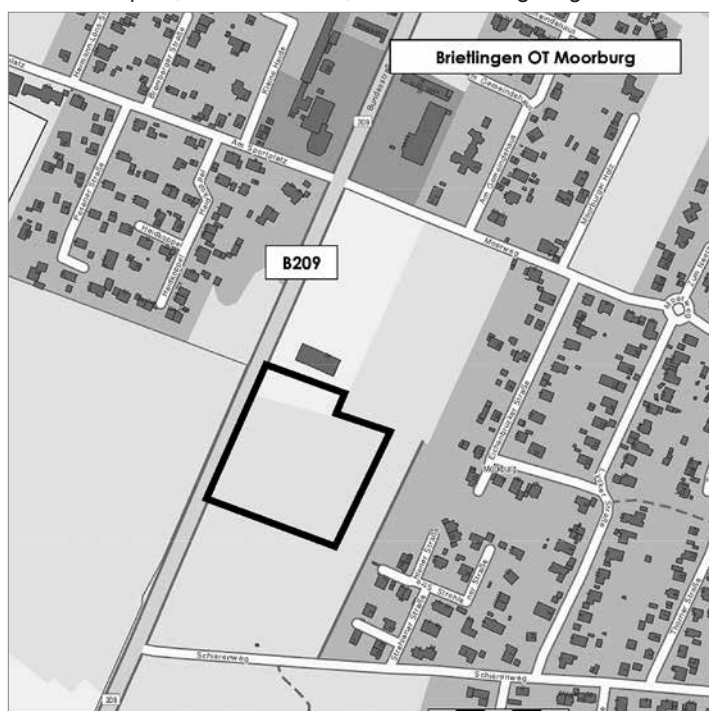
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 19 „Gewerbegebiet Moorweg“ mit ÖBV schriftlich gegenüber der Gemeinde Brietlingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 19 „Gewerbegebiet Moorweg“ mit ÖBV ist im anliegenden Übersichtsplan, unmaßstäblich, mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2022
LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg.

— Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 19 „Gewerbegebiet Moorweg“ mit ÖBV.

Brietlingen, den 11.07.2025

Gez. H. Kowalik
Der Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe in seiner Sitzung am 26. Juni 2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Hohnstorf/Elbe.
- (2) Folgende Gemeindeteile werden gem. § 19 NKomVG benannt: Hohnstorf/Elbe, Sassendorf und Bullendorf.
- (3) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Scharnebeck an.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 2 Hoheitszeichen und Dienstsiegel

- (1) Die Farben der Gemeinde Hohnstorf/Elbe sind blau-weiß.
- (2) Die Gemeinde führt ein Wappen. Das Wappen ist in Wellenschnitt geteilt von Silber (oben) und blau (unten). Oben ein goldbereifte grüne Eichenlaubkrone, unten zwei silberne Fische übereinander, von denen der obere (heraldisch) rechts, der untere links gewendet ist.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Unterschrift „Gemeinde Hohnstorf/Elbe, Landkreis Lüneburg“.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.000,-- € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 500,-- € nicht übersteigt.

§ 4 Fraktionen und Gruppen im Rat

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens 2 Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens 2 Ratsmitgliedern

§ 5 Verwaltungsausschuss

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nichtöffentlich.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 6 Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den stellvertretenden Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.

§ 7 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde durch Mitteilung an die Presse und über Mitteilungsblätter.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde oder Teile der Gemeinde rechtzeitig und umfassend über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 8 Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung der Angelegenheit dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister unterrichtet den Verwaltungsausschuss.

§ 9 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen werden veröffentlicht im Internet unter der Adresse www.landkreis-lueneburg.de/amsblatt im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen sind durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde am Gemeindebüro (Schulstraße 1 A) und am Einkaufszentrum (Am Sportzentrum 5) bekannt zu geben. Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 10 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 31. März 2022 außer Kraft.

Hohnstorf/Elbe, den 26. Juni 2025

Dirk Lindemann
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Ziffer 5, 7 und § 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der derzeit gültigen Fassung, § 2 und § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe in seiner Sitzung am 26. Juni 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Kosten im Sinne dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen.
- (2) Verwaltungstätigkeiten i. S. v. Abs. 1 sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (3) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (4) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften für besondere Verwaltungstätigkeiten, die in dem Kostentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif, Höhe der Kosten

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage geführten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Liegen umsatzsteuerpflichtige Verwaltungstätigkeiten vor, sind die Beträge des Kostentarifes zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben.
- (3) Nicht unter den Kostentarif fallen:
 - a) Verwaltungstätigkeiten, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
 - b) Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Amtshilfe.

§ 3 Gebühren

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten, für welche der Kostentarif einen Rahmen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Kosten das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Kosten sind auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr nach Kostentarif zu erheben.
- (3) Gebühren werden nicht erhoben für Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann.
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.

§ 4 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn die Verwaltungstätigkeit selbst gebührenfrei ist. Werden bei einer Dienstreise mehrere Dienstgeschäfte wahrgenommen,

so sind die Reisekosten nach dem Verhältnis der Kosten zu teilen, die bei gesonderter Erledigung jedes einzelnen Geschäfts entstanden wären.

- (2) Auslagen sind in § 13 Abs. 3 Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) exemplarisch aufgeführt.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Gemeinde die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (2) Die Gemeinde kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (3) Die Gemeinde kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Amtshandlung beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht ein Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 6 Kosten für Rechtsbehelfe

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Ein- einhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Verwaltungstätigkeit zu erheben. Bei gebührenfreien Verwaltungs- tätigkeiten werden die Kosten für Rechtsbehelfe im Kostentarif bestimmt.
- (2) Wird eine Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin, der nicht von dem Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchs- oder Beschwerdeverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits bezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für die Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das Gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Rechtswid- rigkeit der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltungstätig- keit aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner ist derjenige, der zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder wer die Kosten durch eine gegenüber der Gemeinde abgegebene oder ihr/ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde/Samtgemeinde/der Landkreis einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kosten- schuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Bei umsatzsteuerpflichtigen Kosten enthält der Bescheid die Bestandteile einer Rechnung nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG).

§ 10 Vollstreckung

Die Kosten können nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt werden.

§ 11 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12 Datenschutz

- (1) Für datenschutzrechtliche Fragen können sich Betroffene an den Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stelle wenden, die Kontaktdaten sind auf der Webseite der Gemeinde Hohnstorf/Elbe unter <https://www.hohnstorf.de/datenschutz/> abrufbar.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung der Verwaltungstätigkeiten nach dieser Satzung, insbesondere zur Bearbeitung von Anträgen und zur Erhebung von Verwaltungskosten. Rechtsgrundlage hierfür sind Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 NDSG sowie den vorgenannten Fachgesetzen sowie § 11 NKAG.
- (3) Es werden nur die für die Bearbeitung erforderlichen Daten verarbeitet, insbesondere:
 - Name und Kontaktdaten,
 - Angaben zum Verwaltungsvorgang (z. B. Aktenzeichen, Antragsgegenstand),
 - Gebühren- und Zahlungsinformationen.

Die Erhebung erfolgt in der Regel anlassbezogen, etwa bei der Antragstellung oder im Zuge gebührenpflichtiger Amtshandlungen.

- (4) Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken findet nicht statt.
- (5) Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und zur Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, insbesondere aus dem Haushalts- und Abgabenrecht, erforderlich ist.
- (6) Die betroffenen Personen haben die Rechte nach den Art. 13 bis 18 und 21 DSGVO, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Verwaltungskosten der Gemeinde Hohnstorf/Elbe vom 27.02.1998 außer Kraft.

Hohnstorf/Elbe, den 26. Juni 2025

Dirk Lindemann
Bürgermeister

Anlage zu § 2 Verwaltungskostensatzung vom 26.06.2025

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Hohnstorf/Elbe

Tarif-Nr.	Gegenstand	EUR
1.	Erklärung über die gesicherte Erschließung von Grundstücken im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 62 der Niedersächsischen Bauordnung	75,00 €
2.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach dem Baugesetzbuch (BauBG)	75,00 €

Hohnstorf/Elbe, den 26. Juni 2025

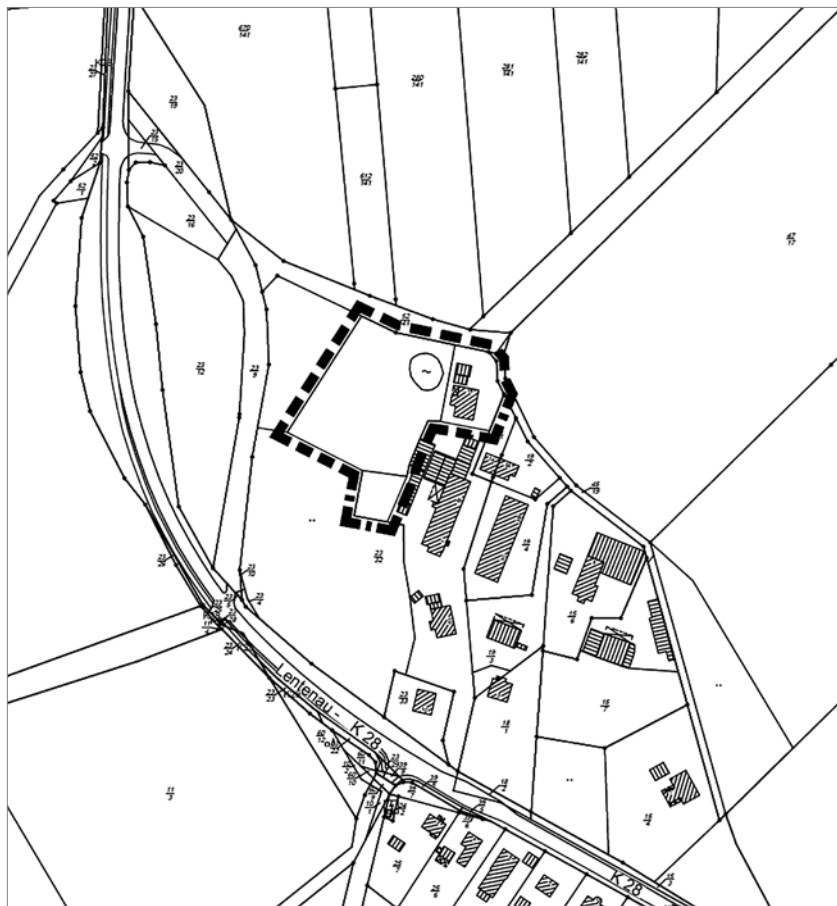
Dirk Lindemann
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Scharnebeck der Ergänzungssatzung „Lentenau-Nord“

Satzungsbeschluss gemäß § 34 Abs. 4 BauGB

Der Rat der Gemeinde Scharnebeck hat in seiner Sitzung am 25.06.2025 die Ergänzungssatzung „Lentenau-Nord“ gemäß § 34 Abs. 4 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich wird in dem anliegenden Kartenausschnitt durch die unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet:



Übersichtsplan (genordet, ohne Maßstab)

Die Ergänzungssatzung „Lentenau-Nord“ und die Begründung können von jedermann bei der Gemeinde Scharnebeck, Bardowicker Straße 2, 21379 Scharnebeck, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Scharnebeck unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Ergänzungssatzung, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt die Ergänzungssatzung „Lentenau-Nord“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Scharnebeck, den 27.06.2025

Führinger
Bürgermeister

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

Bekanntmachung des Bebauungsplans Planungsverband Nr. 4 „Gewerbegebiet Wittorfer Heide Nord“ mit örtlichen Bauvorschriften

Die Verbandsversammlung des Planungsverbands Gewerbegebiet B 4 hat in ihrer Sitzung am 17.06.2025 den Bebauungsplan Planungsverband Nr. 4 „Gewerbegebiet Wittorfer Heide Nord“ mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Planungsverband Nr. 4 „Gewerbegebiet Wittorfer Heide Nord“ mit örtlichen Bauvorschriften liegt in der Gemarkung Wittorf, westlich des „Wittorfer Kirchweges“, östlich der K 46 (westliche Straßengrenze), nördlich der Straße „Langenkamp“ und südlich des „Heidkampswegs“. Er ist auf dem beigefügten Lageplan mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Planungsverband Nr. 4 „Gewerbegebiet Wittorfer Heide Nord“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Planungsverband Nr. 4 „Gewerbegebiet Wittorfer Heide Nord“ mit örtlichen Bauvorschriften und die Begründung mit Umweltbericht beim Planungsverband Gewerbegebiet B 4, Schulstraße 12, 21357 Bardowick während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Planungsverband Gewerbegebiet B4 - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts - geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Bardowick den 02.07.2025

gez. Luhmann
Verbandsvorsitzender

